

BACKSTAGE STILL ALIVE. NACHHALTIGES ZUM EUROPÄISCHEN JAHR FÜR DENKMALPFLEGE UND HEIMATSCHUTZ 1975 IN DER SCHWEIZ

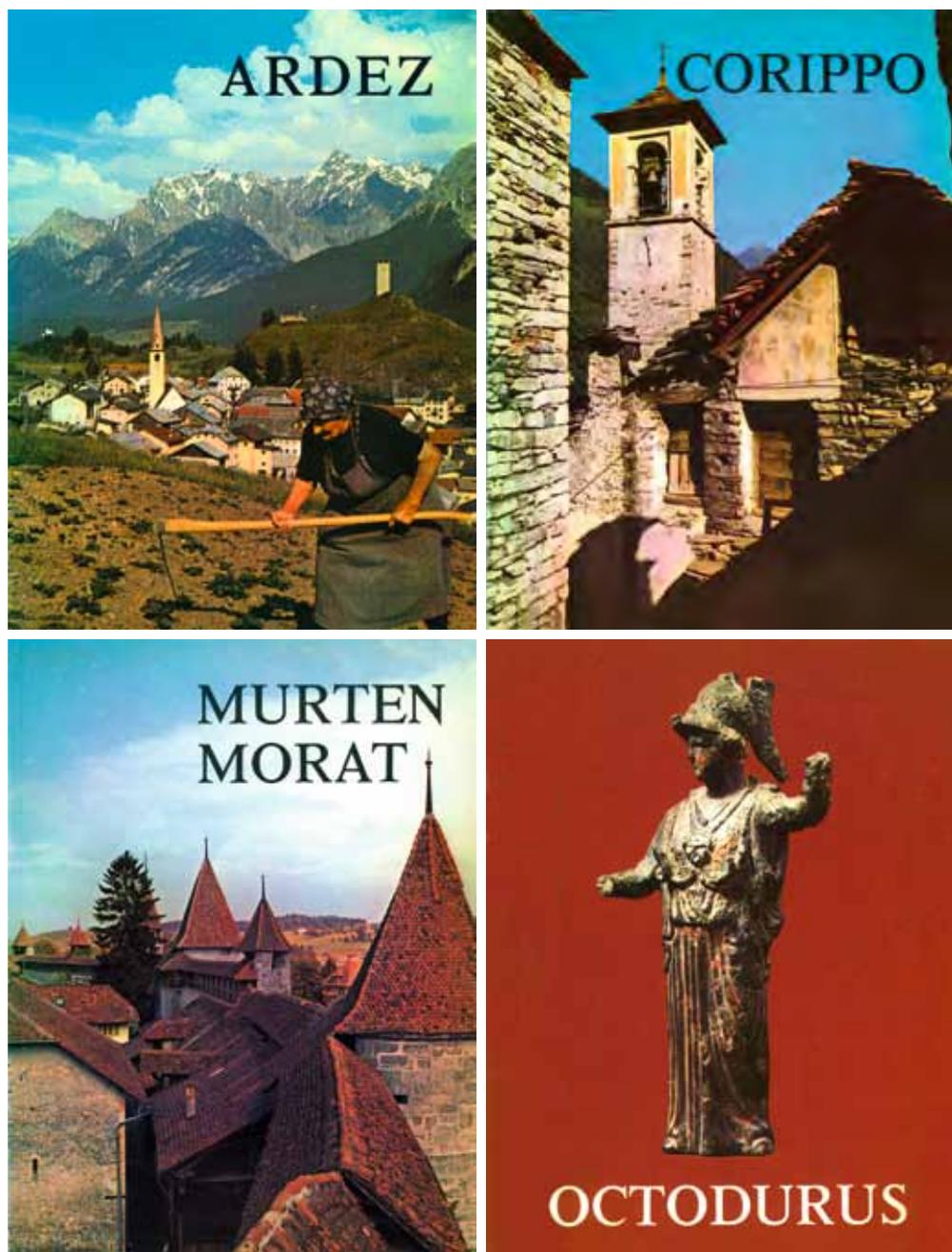
Nott Caviezel

Zusammenfassung Typisch schweizerisch, dass große Events in der Folge oft wenig glamourös, im Gegenzug aber kontinuierlich nachwirken und zu bemerkenswerten Ergebnissen führen. Das *Europäische Jahr für Denkmalpflege* (EDMSJ 1975) stärkte das öffentliche Bewusstsein um die Bedeutung des Denkmalschutzes und den politischen Willen, hierfür institutionalisierte Fachstellen, solide Rechtsgrundlagen und unerlässliche Arbeitsgrundlagen zu schaffen. Drei rechtsverbindliche Bundesinventare zum Schutz der Landschaft, der Ortsbilder und der historischen Verkehrswege sind heute richtungsweisend. Die Rehabilitation und damit die Erhaltung des historistischen Bestands ein Kind aus der Zeit um 1975. Diesen insgesamt förderlichen Umständen ist zu verdanken, dass das mehrkulturelle Land heute zu einer weitgehend beachteten denkmalpflegerischen *Unité de doctrine* gefunden hat.

1. ZUM KONTEXT

Vierzig Jahre entsprechen mehr als einer Generationenspanne. Ein Rückblick auf und bis in die Jahre um 1975, als auch die Schweiz sich aufgemacht hatte, zum EDMSJ 1975 einen Beitrag zu leisten, will ich hier nicht als ausführliche Leistungsschau ausbreiten. Wie die meisten europäischen Länder hatte auch die Schweiz die Gelegenheit wahrgenommen, im Rahmen des besonderen Jahres lange vorweg zu planen, um innerfachlich wie publikumswirksam möglichst landesweit den Denkmalschutz zu befördern. Wie im Beitrag von Bilfinger & Fröhlich in diesem Band beschrieben, steuerte die Schweiz vier *Réalisations exemplaires* zum Kampagne bei (Abb. 1a–d).

Bereits anfangs der 1970er Jahre hatte man am Sitz des Europarats begonnen, darüber nachzudenken, wie das in jener Zeit sich akzentuiert manifestierende gesellschaftliche Bedürfnis, sich gegen den ungebremsen und ziemlich eindimensionalen Fortschrittsglauben und den damit verbundenen Verlust an historischer Bausubstanz aufzulehnen, an denkmalpflegerische Überlegungen zu koppeln und entsprechend für die Anliegen des Denkmalschutzes zu nutzen wäre. Der schnell voranschreitende Ausbau der Städte, das bauliche Wuchern auf dem Land und das Primat des Straßenverkehrs, dem zu leichtfertig viel geopfert wurde, drohten anschaulich, historischen Baubestand und damit die Vielfalt qualitätsvoller Lebensräume zu zerstören. Ganz allgemein häufte sich damals auch in der Schweiz die Kritik am Modell der industriellen Gesellschaft. Weltweit mahnende Philosophen, Soziologen, Biologen, Ökonomen und Vertreter anderer Wissenschaften und Fachbereiche riefen zu mehr Maß und Bescheidenheit auf. Es ist durchaus nicht zufällig, dass ebenfalls in jenen Jahren der *Club of Rome* mit seiner Studie über die *Grenzen des Wachstums* mit Nachdruck auf die Gefährdung und die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen aufmerksam machte (Meadows et al. 1972). Alexander Mitscherlich hatte mit seinem Buch *Unwirtlichkeit der Städte* einen Steilpass geliefert (Mitscherlich 1969). Vor diesem Hintergrund der Schwellenjahre zwischen Studentenunruhen (1968) und Ölkrise (1973), die auch an der Schweiz nicht spurlos vorüber gegangen waren, entstand der Entwurf des Europäischen Jahrs für Denkmalpflege.



(Abb. 1a–d): In Zusammenarbeit mit dem *Nationalen Schweizerischen Komitee für das Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz* 1975 gab die *Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte* und der *Schweizer Heimatschutz* 1976 vier kleine Büchlein zu den *réalisations exemplaires* der Schweiz heraus. Mit einprägsamen Fotos und erläuternden Begleittexten richteten sie sich an eine breite Öffentlichkeit, warben für einen umfassenden Schutz, der gleichermaßen den gebauten Bestand wie das Ortsbild und die Landschaft betraf. Ausgewählt wurden die Dörfer Ardez im romanischsprachigen Engadin (1a), Corippo im italienischsprachigen Tessin (1b), Murten für die Deutschschweiz (1c) und Octodurus (Martigny) im französischsprachigen Wallis (1d) (Archiv Nott Caviezel)

Diese Ausgangslage mag als Hinweis dienen, dass 1975 rückblickend für die danach folgenden vier Jahrzehnte – jedenfalls aus der persönlichen Sicht auf die schweizerischen Verhältnisse und Entwicklungen – weniger als denkmalpflegerische Zeitenwende oder gar als grundsätzlicher Paradigmenwechsel, sondern viel mehr als Zeit neuer Anstöße und des Aufbruchs in neue Dimensionen des Denkmalschutzes gewürdigt werden muss. Der mit dem EDSMJ 1975 in einen nach dem Zweiten Weltkrieg zweifellos noch nie da gewesenem Zuspruch für die Anliegen des Denkmalschutzes hatte in der Schweiz in der breiten Öffentlichkeit und institutionell einen positiven Niederschlag. Dazu gehören etwa der Ausbau der in der föderalistischen Schweiz so wichtigen kantonalen Fachstellen, denn gemäß Artikel 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) sind nämlich die Kantone für den Natur- und Heimatschutz und darin inbegriffen für den Schutz von Landschaften und Ortsbildern, für die Denkmalpflege und Archäologie zuständig. Auf der übergeordneten Ebene agierte und handelt der Bund auf der Grundlage des 1967 in Kraft getretenen *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz* (NHG) (SR 451) und regelt mithilfe der entsprechenden Verordnung, die allerdings erst 1991 in Kraft trat, die spezifischen Zuständigkeiten und die Arbeitsteilung zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen.¹

Bis zur Einrichtung einer für Heimatschutz und Denkmalpflege zuständigen Sektion im Bundesamt für Kultur wirkte auf Bundesebene die *Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege* (EKD), die heuer ihr 100-jähriges Bestehen feiert, als eigentliches Schwergewicht in inhaltlich-fachlichen Auseinandersetzungen und im Bemessen und Sprechen finanzieller Unterstützungen an die Kantone. Vom ganzen Subventionswesen entlastet, konnte sich die EKD fortan verstärkt fachlichen Fragen widmen und sich auf das zunehmend zum Kerngeschäft der Kommission definierte Erarbeiten von unabhängigen Fachgutachten zu Händen der Kantone und des Bundes konzentrieren. Des Weiteren blieben die so genannten Bundesaufgaben beim Bund, der sich diesbezüglich ein hohes und vornehmes Ziel gegeben hat: „Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet“ (Bundesverf. Art. 78, Abs. 2). Nicht nur, aber auch im Zusammenhang mit den Bundesaufgaben, die in der Bundesverfassung Art. 78 und im NHG Art. 2 und 3 genannt und umschrieben sind, spielt die vom Bundesrat gewählte EKD eine wichtige Rolle. „Als unabhängige Instanz für denkmalpflegerische Fragen setzt sie gesamtschweizerisch Standards. Mit der Überzeugungskraft des guten Arguments und der fachlich hochstehenden Expertise ist die Kommission zum denkmalpflegerischen Gewissen der Schweiz geworden“, schrieb Bundesrat Alain Berset, Vosther der Eidgenössischen Departements des Inneren, in einer aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums der Kommission erschienenen Publikation (Berset 2015). Die Aufgaben und Leistungen der EKD sind in konziser Form in den von der EKD herausgegebenen *Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz* zusammengefasst (Eidgen. Kommission für Denkmalpflege 2007). So viel – so wenig zum rechtlichen institutionellen Rahmen, in dem die eidgenössische Denkmalpflege in der Schweiz agiert. Die Verschiebung der Zuständigkeiten vom Bund hin zu den Kantonen widerspiegelt das wenig zentralistische politische System der Schweiz und eröffnete in den Kantonen ein ganzes Feld von Möglichkeiten und Verpflichtungen, in der Denkmalpflege aktiv zu sein. Inzwischen besitzen heute alle Kantone eine Fachstelle. Einige große Kommunen, wie zum Beispiel die Städte Zürich, Winterthur, St. Gallen oder Bern sind zusätzlich mit eigenen Fachstellen ausgestattet, die Schweizerischen Bundesbahnen haben in Selbstbindung eigene Fachpersonen, die sich denkmalpflegerischen Fragen widmen. Diese Verlagerung vom Bund zu den Kantonen, der bis zu zeitweiligen Sparübungen und Einsparungen an Personal über das Ganze betrachtet der Aufgabe angemessene Ausbau der Fachstellen und damit zusammenhängende Aspekte aus der Geschichte der EKD und der Denkmalpflege in der Schweiz sind aus unterschiedlicher Warte mehrfach niedergeschrieben und kritisch gewürdigt worden (Schmid 1967; Knoepfli 1972; Egenberger und Germann 1975; Schwabe 1980; Sonderheft 1987; Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege 2010).

2. NEUE ARBEITSINSTRUMENTE, NEUE GRUNDLAGEN

In Erinnerung an das *Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz* sind wir rückblickend versucht, dieses am Erfolg oder Misserfolg einzelner Projekte und Aktionen zu messen. Unter den zahlreichen Aktivitäten des Bundes und der einzelnen Kantone sind in der Tat vereinzelt auch solche zu verzeichnen, welche die Erwartungen nicht ganz erfüllten, wenigstens kurzfristig nicht. In der Summe trugen sie jedoch wesentlich dazu bei, der Denkmalpflege einen neuen Nährboden zu schaffen, deren Saat erst in den folgenden Jahrzehnten aufging. Die 1975 im Rampenlicht und in der Gunst der Öffentlichkeit stehende Denkmalpflege trat danach von der Eventbühne ab, ging unter neuen, im Vergleich zu früheren Jahrzehnten in der öffentlichen Wahrnehmung und institutionell jedoch wesentlich günstigeren Voraussetzungen gestärkt zum Tagesgeschäft über (Unsere Kunstdenkmäler 1975; Unsere Kunstdenkmäler 1976).

Im Hintergrund, sozusagen im rückwärtigen Dienst dieser Aktivitäten, sind in der Schweiz in den frühen Siebzigerjahren ganz eigentliche Pionierleistungen in die Wege geleitet worden, die über Jahrzehnte erarbeitet nachhaltig aus der denkmalpflegegünstigen Zeit um 1975 heraus bis heute wirken. Zum einen wurden neue und mustergültige wissenschaftliche Grundlagen geschaffen, um die das Land von anderen Nationen zurecht beneidet wird, und zum anderen rechtlich verbindliche Arbeitsinstrumente verwirklicht, die den amtlichen denkmalpflegerischen Instanzen in ihrer Arbeit einen gültigen Rahmen und Rechtssicherheit gaben. Gerne vergisst man, dass die Vorarbeiten und die Durchführung des Europäischen Jahrs für Denkmalpflege politisch, gesellschaftlich und in Bezug auf Förderungsgelder für große und auf mittlere Fristen geplante Forschungsprojekte außerordentlich günstig gewirkt haben. Zu diesen nachhaltigen Pionierleistungen sind das von der Eidgenossenschaft in Auftrag gegebene *Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung* (ISOS), das in Europa, vermutlich sogar weltweit nach wie vor einzigartig und mit eigener Methode flächendeckend jede Gemeinde des Landes im Hinblick auf den Ortsbildschutz inventarisiert hat (**Abb. 2a**).² Auf den Bestimmungen des NHG basierend, hat sich der Bund damit ein sinnvolles und außerordentlich nützliches Arbeitsinstrument erarbeitet, das in enger Verknüpfung mit der Ortsplanung und in vergleichbarem Maßstab schweizweit ermöglicht, es mit dem Schutz national bedeutende Ortsbilder Ernst zu machen. „Das ISOS beurteilt die Ortsbilder in ihrer Gesamtheit bzw. nach dem Verhältnis der Bauten untereinander sowie der Qualität der Räume zwischen den Häusern und dem Verhältnis der Bebauung zur Nah- und Fernumgebung“ (ISOS). Entsprechend sind dabei topografische, räumliche und architekturhistorische Qualitäten ausschlaggebend. Der Bundesrat entscheidet nach Anhörung der Kantone über die Aufnahme, die Abänderung oder Streichung der Ortsbilder. Durch die Aufnahme eines Ortsbilds im ISOS wird erklärt, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient. Das ist nicht wenig!

Hier sei erwähnt, dass es neben dem ISOS noch zwei weitere Bundesinventare gibt, die – ebenfalls auf der Grundlage des NHG – im erweiterten Sinne auch für den Denkmalschutz von nicht zu unterschätzender Tragweite sind: Das *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung* (BLN) wurde 1977 vom Bundesrat erlassen und in vier Etappen bis 1988 erarbeitet; es umfasst 162 besonders wertvolle Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz, die es zu schützen gilt (**Abb. 2b**).³ Es versteht sich von selbst, dass diese inventarisierten Landschaften nicht nur Naturräume, sondern oft auch eigentliche Kulturlandschaften sind, in denen die gestaltete Landschaft und Siedlungen wiederum denkmalpflegerische Obsorge erfordern. Das jüngste Bundesinventar, das *Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz* (IVS) wurde zwischen 1983 und 2003 erarbeitet und erfasst Wege, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen (rund 3 750 km).⁴ Diese Wege, worunter nicht nur eigentliche Wege und Pfade, sondern auch Straßen und Wasserstraßen, Kunstbauten und Wegbegleiter zu verstehen sind, stehen unter besonderem Schutz. Auch in diesem Bereich tangieren viele Objekte im weiteren oder engeren Sinn den Tätigkeitsbereich der Denkmalpflege. Besonders zu erwähnen ist, dass alle drei Bundesinventare, zu denen entsprechende ausführliche Verordnungen erlassen wurden, heute in Form eines Geoinformationssystems im Internet abrufbar sind, deshalb den Behörden

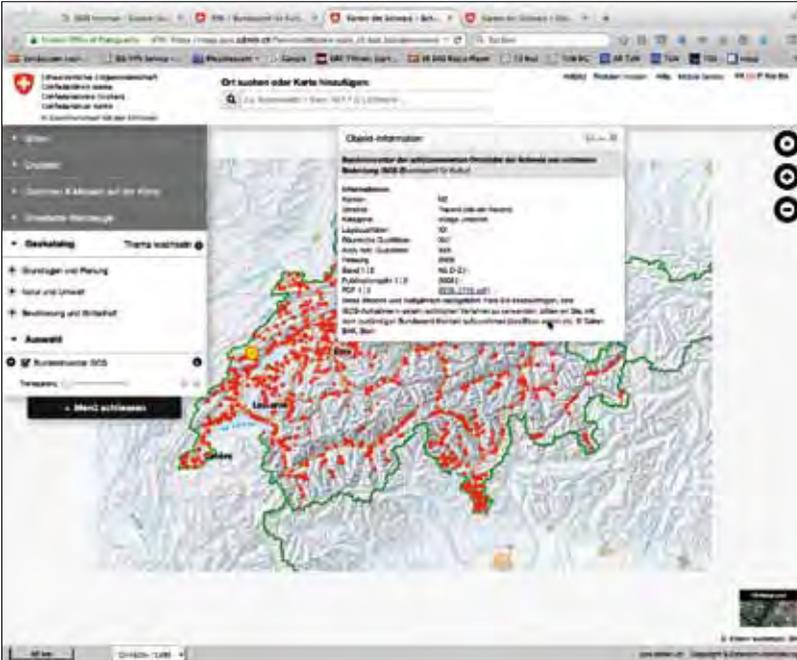


Abb. 2a: Ein screenshot der Webpage zum Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Das rechtsverbindliche Inventar wurde 1975 begonnen (ISOS Webpage).

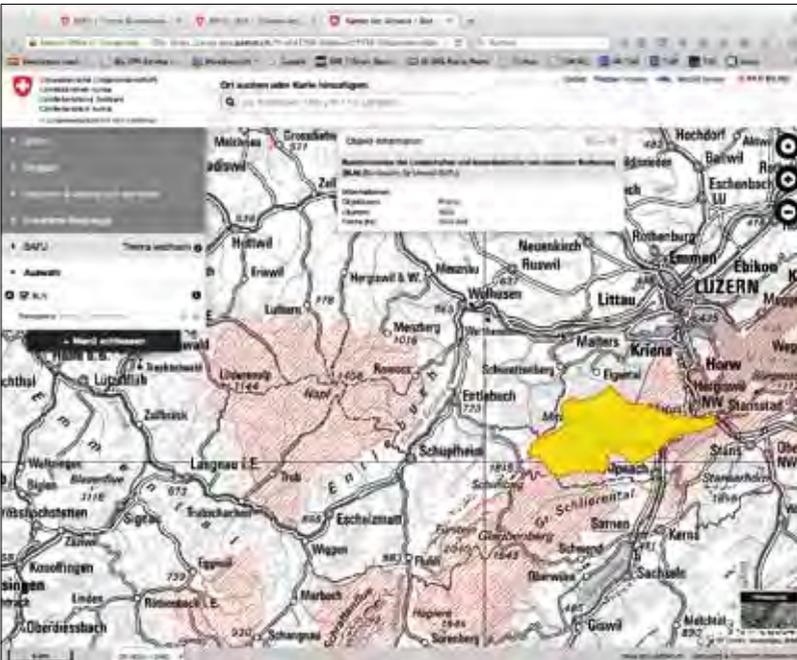


Abb. 2b: Ein screenshot der Webpage zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Dieses Inventar wurde 1977 vom Bundesrat erlassen und in vier Etappen bis 1988 erarbeitet. Seine Fläche nimmt 19% der Landefläche ein (BLN Webpage).

und allen Interessierten zur Verfügung stehen und folglich wirksamer in Erscheinung treten. Alle drei Bundesinventare sind rechtlich verbindlich. Andere der Denkmalpflege dienliche und wichtige Inventare von gesamt eidgenössischer Tragweite, wie etwa das *Schweizerische Seilbahninventar* oder *Inventare zu den militärischen Kampf- und Führungsbauten*, sollen hier nicht weiter ausgeführt werden, zumal sie rechtlich nicht im selben Rang wie die drei Bundesinventare und in keinem direkten oder mittelbaren Zusammenhang mit dem EDMSJ 1975 stehen. Auch die im Gesamten beträchtliche Anzahl kantonaler und kommunaler Denkmalpflege-Inventare, die entsprechend kantonale und kommunale Verbindlichkeit genießen, können hier im Einzelnen nicht aufgezählt werden. Man darf jedoch zweifellos feststellen, dass auch in den Kantonen die Inventarisierung mit der patrimonialen Aufbruchsstimmung um 1975 eine behördliche und öffentliche Beförderung erfahren haben.

Nicht unerwähnt bleiben darf in unserem Zusammenhang aber das fast zeitgleich wie das ISOS konzipierte *Inventar der Neueren Schweizer Architektur 1850–1920* (INSA), ein Pionierwerk, das bereits während seiner Entstehung zu den grundlegenden Arbeitsinstrumenten für den Denkmalschutz wurde und heute noch ist. Weitsichtige Fachleute hatten sich bereits 1973 an ein Konzept im Hinblick auf die systematische Erforschung und Inventarisierung der damals arg gefährdeten Architektur der Zeit zwischen 1850 und 1920 gemacht. Daraus ist in dreißigjähriger Arbeit unter der Obhut der *Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte* (GSK) ein beispielhaftes und nachhaltig wirkendes Standardwerk geworden. In vergleichbarer Systematik präsentiert das INSA in zehn Bänden und dem 2004 erschienenen Registerband zu vierzig Orten der Schweiz, darunter alle Kantonshauptorte, jeweils eine Siedlungsgeschichte, einen umfassenden lexikalischen Teil und das eigentliche wissenschaftliche Inventar der Bauten. Wie bei der großen nationalen Kunsttopographie, die ebenfalls von der GSK herausgegeben, seit 1927 erscheint und bis heute nicht weniger als 125 Bände zählt, werden auch den im INSA aufgenommenen Kulturgütern dadurch keinerlei rechtlicher Schutz zuteil, aber ein Eintrag in einem dieser Inventare kommt einem verlässlichen Qualitätssiegel gleich, der schon manchen Verlust verhinderte (Kunst + Architektur in der Schweiz 2005). Die Erfindung und Lancierung des INSA, das nichts weniger als eine Rehabilitierung der historistischen Architektur zuwege brachte und damit auch denkmalpflegerisch sehr viel bewirkte, lag 1975 in der Luft, auch, weil an Hochschulen junge Absolventen sich allmählich an die Bearbeitung des Historismus machten. In diesen Zusammenhang gehört auch die allmähliche wachsende Anerkennung vergangener historistischer Restaurierungen versus Entrestaurierungen, die fallweise noch weit in die 1970er, ja 1980er Jahre hinein erfolgten (Meyer 2010). Dass der *Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung* das INSA mit einer nicht bescheidenen Anschubfinanzierung maßgeblich unterstützte und über die langen Jahre weiterhin mitfinanzierte, spricht für die Qualität des Werks, ist aber gleichermaßen auch dem denkmalpflegefreundlichen Klima zu verdanken, das mit dem Europäischen Jahr für Denkmalpflege entstanden war und sich auch im Bereich der öffentlichen und privaten Forschungsförderung spürbar positiv auswirkte.

3. UNITÉ DE DOCTRINE

Zu den besonderen Herausforderungen, denen sich ein föderalistisch strukturiertes Land gegenüber sieht, gehört die Schwierigkeit, in der Vielfalt eine Einheit zu suchen, ohne den Reichtum der Mannigfaltigkeit zu zerstören. Als ausgesprochene ‚Willensnation‘ besitzt die direkt-demokratische Schweiz diesbezüglich eine lange Erfahrung. Von der Tatsache, dass das Land aus vier unterschiedlichen Kulturen mit ebenso vielen Sprachen entstanden ist und heute erfolgreich auf kleinem Raum zusätzlich mit vielen anderen Sprachen und Kulturen in Gemeinschaft lebt, betrifft auch die Denkmalpflege. Aus der Geschichte der unterschiedlichen kulturellen Identitäten und Mentalitäten heraus erklärt sich auch, dass beispielsweise hüben und drüben, südlich und nördlich des Alpenkamms, zeitweise sich etwas voneinander abweichende denkmalpflegerische Herangehensweisen entwickelten. Die Geschichte der Denkmalpflege in der Schweiz zeigt auch, dass bis in die 1970er Jahre hinein, die denkmalpflegerische Doktrin auf Bundes-

ebene, dort, wo die Eidgenossenschaft in Erscheinung trat, von den jeweils bestimmenden Präsidenten der EKD geprägt war, diesseits und jenseits des Gotthards – allerdings mit unterschiedlichem Erfolg (vgl. Schmid 1967; Knoepfli 1972; Eggenberger und Germann 1975; Schwabe 1980; Sonderheft 1987; Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege 2010). Die bis in die Nachkriegszeit zuweilen schwierigen Beziehungen der EKD im südlichen Kanton Tessin beruhten durchaus auf Gegenseitigkeit. Der phänomenale Aufschwung und die internationale Strahlkraft der Tessiner Architektur in den 60er und 70er Jahren, die gewissermaßen als neue Strömung mit der 1975 (!) von Martin Steinmann und Thomas Boga an der ETH Zürich präsentierten Ausstellung *Tendenzen – neue Architektur im Tessin* weit über die Grenzen der Schweiz hinaus von sich reden machte, belebte denn auch den denkmalpflegerischen Diskurs. Die Rede ist von Tita Carloni, Luigi Snozzi, Livio Vacchini, Flora Ruchat-Roncati, Aurelio Galfetti, Bruno Reichlin, Fabio Reinhart und dem jungen Mario Botta, um nur einige der wichtigsten Protagonisten zu nennen. Mit besonderer Zuneigung zum „Territorio“, aber ebenso kompromisslosen, ja manifestartig radikalen Bauten, die Weltruhm erlangten, entstanden neue Nachbarschaften von alt und neu. Es ist nicht weiter verwunderlich, dass auch dort, wo im und mit dem Bestand gebaut wurde, die Begegnung der zeitgenössischen mit der historischen Architektur, vor allem dann, wenn geschützte Denkmäler mit im Spiel waren, die Meister des Faches im Tessin mit ihren innovativen Ideen bei einer mehr konservativen Denkmalpflege aneckten. Als sprechendes Beispiel kann hierfür die zwischen 1981 und 1991 bzw. 1992 bis 2000 durchgeführte Neugestaltung des Castel Grande in Bellinzona genannt werden, für die der Tessiner Architekt Aurelio Galfetti verantwortlich zeichnete (Abb. 3a).

Während Teile der großen mittelalterlichen Anlage konserviert und restauriert wurden, erlebten andere eine Rückführung auf einen vermuteten ursprünglichen Zustand; Elemente des 19. und 20. Jahrhunderts wurden beseitigt und durch neue Strukturen ersetzt. Man entfernte die Vegetation auf dem Burghügel, und im Innern des Burgfelsens wurde ein am oberen und unteren Ende mit Sichtbeton zeitgenössisch gestalteter Zugangslift eingebaut. Im Jahr 2000 wurde Castel Grande samt „Murata“ als größte mittelalterliche Wehranlage der Schweiz in die Liste des UNESCO-Welterbes aufgenommen, was bei strenger Auslegung der geltenden Aufnahmekriterien rund um die Begriffe der Authentizität und Integrität vermutlich nicht möglich gewesen wäre. Seinem Motto *conservare = trasformare* treu, begab sich der Lateiner Galfetti ganz im Sog postmoderner Vorstellungen auf Kollisionskurs mit der offiziellen Denkmalpflege des Bundes, die inzwischen mit ziemlicher Konsequenz vorwiegend im Sinne des anderen, älteren und berühmteren Leitspruchs ‚konservieren, nicht restaurieren‘ handelte.

Weder in Bezug auf den theoretischen Diskurs noch auf die zahlreichen denkmalpflegerischen Unternehmungen seit 1975, lässt sich alles über einen Leisten schlagen. Einerseits widerspiegelt die Vielfalt der denkmalpflegerischen Arbeit in den folgenden Jahrzehnten die erwähnte mehrkulturelle Schweiz und die zunehmend wahrgenommene kantonale Eigenständigkeit und Zuständigkeit für diese Aufgabe, andererseits aber auch die Schwierigkeit, in einer gewissen Bandbreite eine *Unité de doctrine* zu etablieren. Dessen bewusst, wirkte auf Bundesebene vor allem seit den 1990er Jahren die EKD in ihrer periodisch erneuerten Zusammensetzung und mit wechselndem Präsidium als ordnende und konsolidierende Instanz.⁵ Eine gute Vernetzung der Kommission mit dem *Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich*, an dem ab 1980 Georg Mörsch wirkte, beförderte die allmähliche Festigung einer denkmalpflegerischen Haltung, die über die den Zuständigkeitsbereich des Bundes hinaus in die Kantone wirkte. Im Nachgang zum EDMSJ 1975 kümmerte sich die EKD aus ihrer Tätigkeit heraus in erstaunlich konsequenter Weise um die Theoriebildung – weniger apodiktisch als in früheren Jahrzehnten, in ihrer Differenziertheit aber umso überzeugender. Exemplarische und konsistente Fachgutachten wiesen und weisen nicht selten über den konkreten Fall hinaus und besitzen exemplarischen Charakter. Auf dieser über Jahre und Jahrzehnte gewachsenen Grundlage, die als Ganzes betrachtet auf der Basis einer beeindruckenden vertieften Auseinandersetzung mit dem Einzelfall auch eine konsolidierte Theorie der Praxis darstellt, entstanden schließlich die *Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz* (vgl. Eidgen. Kommission für Denkmalpflege 2007). Ein kleines Büchlein mit großer Wirkung. In vier Sprachen, deutsch, französisch, italienisch und englisch, fasst es den aktuellen fachlichen Erkenntnisstand zusammen und



Abb. 3a: Das Castel Grande in Bellinzona, die grösste mittelalterliche Wehranlage der Schweiz, wurde zwischen 1981 und 1991 bzw. 1992 bis 2000 vom Tessiner Architekten Aurelio Galfetti neu gestaltet. Seit 2000 gehört das Castel Grande zum UNESCO Welterbe (Bild: Bellinzonaturismo)

Abb. 3b, c: Im Zuge der Neugestaltung erhielt das Castel Grande in Bellinzona einen neuen Zugang mit einem in den Burgfelsen eingelassenen Lift. Diese besondere Attraktion wurde von Architekt Aurelio Galfetti zeitgenössisch gestaltet und in Sichtbeton errichtet. Unten bei der *Piazza del Sole* besteht der Eingang aus einem geheimisvoll im Fels erscheinenden senkrechten Schlitz, oben fügt sich ein neuer, differenziert in Bruchsteinmauerwerk und sorgsam geschalteten Sichtbeton gehaltener Baukörper in den mittelalterlichen Bestand (Photos: Thomas Kivinen)

„versucht, die gemeinsame Basis für das Handeln aller sich für die Denkmäler engagierenden Personen und Stellen zu klären und in knapper Form allgemein zugänglich zu machen“ (Eidgen. Kommission für Denkmalpflege 2007, 11). Fünfzig Jahre, nachdem Linus Birchler allein einen Überblick über die „Restaurierungspraxis“ verfasst hatte, gelang es der EKD unter der damaligen Leitung von Bernhard Furrer auf einer breiteren Basis eine ähnliche Schrift zu erarbeiten – in einer ersten, wichtigen Phase als Entwurf in einer Arbeitsgruppe, dann kommissionsintern unter Zuzug ihrer Konsulentinnen und Konsulenten überarbeitet und – das ist wichtig – auch von den leitenden Fachstellen in den Kantonen diskutiert. Diese Vorgehensweise war Garant für den Erfolg der *Leitsätze*. Sie sind, was ihr Name bezeichnet: eine Art unaufgeregtes, klar und verständlich formuliertes Regelwerk, das eine verlässliche Richtschnur für die Arbeit der EKD darstellt und dank großem Konsens auch in den Kantonen zu Rate gezogen wird.

4. FACHLICHE UND INSTITUTIONELLE FESTIGUNG – FAZIT UND AUSBLICK

Erneut zeigt sich retrospektiv, dass die Aktionen im EDMSJ 1975 nicht nur einem Weckruf gleich kamen, sondern mit ihnen auch das politische und öffentliche Bewusstsein für die Belange der Denkmalpflege gestärkt wurde, die ihrerseits die Voraussetzung darstellten, um in den folgenden Jahrzehnten kontinuierlich einen fachlichen wie institutionell gefestigten Rahmen für einen erfolgreichen Denkmalschutz zu erwirken. Im fruchtbar positiv durch das EDMSJ 1975 geschaffenen Klima konnten die bedeutenden großen Werke wie das ISOS und damit in der Stadt und auf dem Lande der Ortsbild- und der Ensembleschutz gedeihen. Dank ISOS und den beiden anderen Bundesinventaren BLN (Natur und Landschaft) und IVS (historische Verkehrswege) war es möglich, auf Ebene des Bundes wie der Kantone wirksame Verknüpfungen zur Raumplanung herzustellen. Seit 1975 und zweifellos auch *dank* 1975 konnte sich in der Schweiz eine integrierte Denkmalpflege entwickeln und etablieren, die ganzheitlich über den Einzelbau und traditionelle Denkmalkategorien hinaus ausgerichtet, einen – wie schon immer – zeitgemäßen und nachhaltigen Beitrag zum gesellschaftlichen Wohlstand und Wohlbefinden leistet. Das EDMSJ 1975 machte in der Schweiz einen landesweit applaudierten Auftakt, brachte keinen plötzlichen Gesinnungswandel, aber wirkte auf unterschiedlichsten Ebenen in einer stillen, aber in der Wirkung nicht zu unterschätzenden Weise für die Emanzipation einer modernen Denkmalpflege bis heute weiter.

Schließlich sei nicht verschwiegen, dass die institutionelle Denkmalpflege in der Schweiz seit einigen Jahren teils aus mehr oder weniger nachvollziehbaren Spargründen, teils unter dem Eindruck der bekannten populistischen üblen Nachrede („ewiggestrige Verhinderer und Verteuerer“) hier und dort erneut etwas im Gegenwind steht. Sie wird sich auf Dauer hinaus als Fachinstanz, die mit einem demokratisch verfügbaren Auftrag versehen ist, jedoch nicht vom Volatilen der Tagespolitik beeindruckt lassen und sich aufklärend standhaft in die *longue durée* ihrer Aufgabe einschreiben. Dann wird das uns allen anvertraute Erbe weiterhin nicht nur sinnstiftend erfahren werden, sondern – gerade in der Schweiz – auch als unverzichtbares Gut den Zusammenhalt des Landes stärken.

LITERATURVERZEICHNIS

- Berset, Alain. 2015. „Geleitwort.“ *Kunst und Architektur in der Schweiz* *k + a*, 66,2: 4.
- Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hg. 2010. *Patrimonium: Denkmalpflege und archäologische Bauforschung in der Schweiz/Conservation et archéologie des monuments en Suisse/Conservazione e archeologia dei monumenti in Svizzera 1950–2000*. Zürich: gta Verlag ETH.
- Eggenberger, Dorothee, und Georg Germann. 1975. *Geschichte der Schweizer Kunsttopographie*, Beiträge zur Geschichte der Kunstwissenschaft in der Schweiz 2. Zürich: MB & Co.

- Eidgen. Kommission für Denkmalpflege, Hg. 2007. *Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Principes pour la conservation du patrimoine culturel bâti en Suisse, Principi per la tutela dei monumenti storici in Svizzera, Guidelines for the preservation of built heritage in Switzerland*. Zürich: vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich. <http://www.vdf.ethz.ch/vdf.asp?isbnNr=3089>, aufgerufen am 6. August 2015.
- Knoepfli, Albert. 1972. *Schweizerische Denkmalpflege. Geschichte und Doktrinen*, Beiträge zur Geschichte der Kunstwissenschaft in der Schweiz I. Zürich: ABC.
- Kunst + Architektur in der Schweiz k+a*. 2005. „INSA, Bilanz eines 30-jährigen Projekts.“ 56,2. (Mit Beiträgen von Georg Germann, Andreas Hauser, Hanspeter Rebsamen, Gabi Dolff-Bonekämper, Sylvain Malfroy, Nott Caviezel, David Ripoll, Theresia Gürtler Berger, Christian Sumi, Roland Zaugg.)
- Meadows, Dennis et al. 1972. *The Limits to Growth*. New York: Universe Book. (Deutsche Übersetzung: Meadows, Dennis et al. 1972. *Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.)
- Meyer, André. 2010. „Denkmalpflege in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.“ In *Patrimonium: Denkmalpflege und archäologische Bauforschung in der Schweiz/Conservation et archéologie des monuments en Suisse/Conservazione e archeologia dei monumenti in Svizzera 1950–2000*, hg. vom Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, 183–246. Zürich: gta Verlag ETH.
- Mitscherlich, Alexander. 1969. *Die Unwirtlichkeit unserer Städte. Anstiftung zum Unfrieden*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schmid, Alfred A. 1967. „Die Schweizerische Denkmalpflege in Vergangenheit und Gegenwart (aus Anlass 50 Jahre Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege).“ *Unsere Kunstdenkmäler* 18,4: 154–163.
- Schwabe, Erich. 1980. „100 Jahre Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte.“ *Unsere Kunstdenkmäler* 31,4: 317–337.
- Sonderheft „100 Jahre Denkmalpflege der Eidgenossenschaft“. 1987. *Unsere Kunstdenkmäler* 38,1.
- Unsere Kunstdenkmäler*. 1975. „Das Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz 1975, Absichten, Ziele, konkrete Massnahmen der einzelnen Kantone.“ XXVI,1: 17–86.
- Unsere Kunstdenkmäler*. 1976. XXVII,1.

¹ Vor der Nachführung der Bundesverfassung im Jahre 1999 beruhte der Natur- und Heimatschutz auf Bundesebene auf dem Natur- und Heimatschutzartikel (Art. 24^{sexies} BV), der am 27. Mai 1962 vom Volk gurgeheissen worden war.

² Ausführliche Informationen über den Sinn und Zweck, die rechtlichen Bestimmungen, die Methode und die Auswirkungen von ISOS: <http://www.bak.admin.ch/isos/>, aufgerufen am 5. September 2015.

³ Zur Webpage des BLN: <http://www.bafu.admin.ch/bln/index.html?lang=de>, aufgerufen am 5. September 2015.

⁴ Zur Homepage des IVS: <http://www.ivs.admin.ch/>, aufgerufen am 5. September 2015. Zusätzlich wurden und werden Wege von regionaler (voraussichtlich rund 11 500 km) oder lokaler Bedeutung (voraussichtlich rund 25 000 km), für welche die Kantone zuständig sind, inventarisiert.

⁵ Die Präsidenten der EKD: 1915/17–1934 Albert Naef; 1935–1941 Josef Zemp; 1942–1963 Linus Birchler; 1964–1990 Alfred A Schmid; 1991–1996 André Meyer; 1997–2008 Bernhard Furrer; seit 2009 Nott Caviezel.